

**Stellungnahme
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren
steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur
Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
(Stand 30.07.2019)**



Ergänzend zur Stellungnahme der BAGFW (siehe Anlage) sieht der Deutsche Caritasverband in den drei folgenden Bereichen Änderungsbedarfe:

1. § 4 Nr. 14 UStG (Art. 9, Weitere Änderung des UStG)

Neben den Leistungen der hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V, der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V sowie der Kooperationsverträge zwischen Vertragsärzten und stationären Pflegeeinrichtungen sollten auch die Leistungen der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung nach § 37b SGB V auf Gesetzesebene von der Umsatzsteuer befreit sein. § 4 Nr. 14 EStG ist entsprechend zu ergänzen.

2. § 4 Nr. 18 UStG (Art. 9, Weitere Änderung des UStG)

Nach der Gesetzesbegründung sollen zukünftig die Leistungen eines Mahlzeitendienstes, obwohl sie an hilfebedürftige Menschen i.S.d. § 53 AO erbracht werden, nicht mehr nach § 4 Nr. 18 UStG umsatzsteuerbefreit sein. Die Probleme, die damit verbunden sind, sind in der Stellungnahme der BAGFW detailliert erläutert.

Die gleiche Problematik stellt sich aktuell aber nicht nur bei „Essen auf Rädern“, sondern nach Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab dem 1.1.2020 kurzfristig auch bei Verpflegungsleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Nach aktueller Auffassung der Finanzverwaltung sollen auch diese zukünftig umsatzsteuerpflichtig werden. Begründet wird dies damit, dass sie nicht mehr untrennbar mit den steuerbefreiten Betreuungsleistungen verbunden sind. Eine Umsatzsteuerbelastung sieht die Finanzverwaltung jedoch nicht zwingend, denn von der berechneten Umsatzsteuer soll die Vorsteuer auf Eingangsleistungen abgezogen werden.

Die Caritas teilt diese Auffassung nicht. Neben dem Einkauf von Lebensmitteln fließen – insbesondere bei Großküchen – in die Preiskalkulation auch Kosten ein, die noch nicht der Umsatzsteuer unterworfen waren, wie beispielsweise Personalkosten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass oft eben nicht nur Lebensmittel geliefert werden, sondern weitere Leistungen hinzukommen, wie die Verarbeitung von Lebensmitteln, die Bereitstellung von Tischen und Stühlen oder Geschirr. Letzteres würde dann – wie auch in der gewerblichen Gastronomie – zu einer Besteuerung der Mahlzeiten (bzw. des Lebensmitteleinsatzes) zum Regelsteuersatz von derzeit 19 % führen, während sich die gegenzurechnende Vorsteuer auf den Lebensmitteleinkauf auf lediglich 7% beläuft. Hält die Finanzverwaltung an ihrer Rechtsauffassung fest, dann wird das unweigerlich auch bei den Hilfen für Menschen mit Behinderung zu Preiserhöhungen für Verpflegungsleistungen führen.

Nach Auffassung der Caritas ist diese Entwicklung nicht hinnehmbar. Verpflegungsleistungen an hilfebedürftige Menschen sollten auch weiterhin als eng mit

der Sozialfürsorge verbundene Leistung umsatzsteuerfrei bleiben. In der Gesetzesbegründung zu einem neu gefassten § 4 Nr. 18 UStG sollte dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

3. § 4 Nr. 21 und Nr. 22 Buchstabe a UStG (Art. 10, Weitere Änderung des UStG)

Bei einer Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsleistungen sollte der dualen Ausbildung in Deutschland Rechnung getragen werden. Wie in der BAGFW-Stellungnahme bereits ausgeführt wurde, findet Aus- und Fortbildung auch bei der Caritas nicht nur in Einrichtungen statt, die in Ihrer Gesamtheit darauf ausgerichtet sind, berufliche Kenntnisse zu erwerben, zu erhalten oder zu erweitern.

Die Probleme, die sich durch den im Regierungsentwurf zu eng gefassten Bildungs- und Ausbildungsbegriff für die Dienste und Einrichtungen der Caritas ergeben, zeigen sich anschaulich bei der neu geregelten generalistischen Pflegeausbildung: Diese beinhaltet auch einen praktischen Teil, der unzweifelhaft der Berufsausbildung dient, der aber i.d.R nicht von einer Bildungseinrichtung im engeren Sinne erbracht wird. Es muss daher gewährleistet sein, dass auch Kostenumlagen für die praktische Berufsausbildung (wie nach § 3 und 4 PflAPrV) oder für Kooperationsverträge zu den umsatzsteuerbefreiten Bildungsleistungen zählen.

So leitet nach § 34 Absatz 2 PflBG der Träger der praktischen Ausbildung die in seinen Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten seiner Kooperationspartner auf Grundlage der Kooperationsverträge und entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Ausbildungsbudgets an diese weiter. Für diese Kooperation muss ebenso wie für die landesweiten Ausbildungszuschläge eine Umsatzsteuerbefreiung geregelt sein. Der Gesetzgeber sollte ferner eine Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungs- und Vollstreckungskosten der zuständigen Stellen nach § 32 Absatz 2 PflBG (auch für Beliehene, die keine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind) sowie des Fondsvermögens (insbesondere im Zusammenhang mit der Verrechnung zwischen kooperierenden Einrichtungen) rechtsverbindlich verankern, um die Kostenträger des Gesundheitswesens nicht zu belasten und um für die ausbildungswilligen Dienste und Einrichtungen ganz erhebliche steuerrechtliche Risiken zu vermeiden.

Freiburg, 30.09.2019

Deutscher Caritasverband e. V.

*Hans Jörg Millies
Finanz- und Personalvorstand*

Kontakt: Dr. Christopher Bangert (christopher.bangert@caritas.de)